

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 3. AUG 1954

Zl.: 89/2 Dr. N. Ansch

Zl. 71.621-2a/54

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrs- Landesgesetz).

Zu Zl. 89 ex 1954  
vom 24.6.1954.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Juni 1954 über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrs-Landesgesetz) gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben und der Mitwirkung von Bundesbehörden gemäß Art. 97 B.-VG. zugestimmt wird.

Das Bundeskanzleramt kann jedoch nicht verschweigen, daß der Gesetzesbeschluß keine der gegenüber den Entwürfen gemachten Anregungen, wie sie zuletzt in dem Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Mai 1954, Zl. 44.329-I-4a/54, enthalten waren, berücksichtigt hat. Das ist umsomehr zu bedauern, als dadurch der Gesetzesbeschluß nach seinem Inkrafttreten eine Reihe von Mängeln aufweisen wird, die leicht vermeidbar gewesen wären. Das Bundeskanzleramt regt an, den folgenden Erwägungen vor Publikation des Gesetzesbeschlusses in weitestem Umfang nach Maßgabe der der Landesregierung vom Landtag erteilten Ermächtigungen Rechnung tragen zu wollen:

1. Es empfiehlt sich, einheitlich von einer "Zustimmung zu Rechtsgeschäften" und nicht von einer "Zulassung von Rechtsgeschäften" zu sprechen.

2. Im § 3 wäre eine Bestimmung unterzubringen, wonach die Genehmigung der Grundverkehrsbehörden entbehrlich ist, "wenn das Rechtsgeschäft Grundstücke betrifft, auf die die Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke (§ 13) und über die Verbücherung von Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 15 ff.) anwendbar sind."

3. Es scheint erwünscht, den Begriff "Bauerngut" sinngemäß dem § 1 des als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebrachten Entwurfes eines Anerbengesetzes nachzubilden, wobei jedoch auf einen mindestens zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie von fünf Köpfen ausreichenden Durchschnittsertrag Bedacht zu nehmen wäre.

4. In den §§ 5 Abs.1 lit.b und 7 lit.b wäre in Übereinstimmung mit 4 Abs.1 der Ausdruck "Häusleranwesen" durch den Ausdruck "kleiner landwirtschaftlicher Grundbesitz" zu ersetzen.

5. Die Überschrift zu § 7 hätte besser zu lauten: "Versagung der Zustimmung."

6. Im § 7 sollte lit.e gestrichen werden.

Ein Vergleich mit § 7 des Grundverkehrsgesetzes, BGBI.Nr.251/1937, ergibt, daß der Versagungsgrund des Erwerbes eines Grundstückes nur als Kapitalsanlage in der bisherigen einschlägigen Gesetzgebung nicht verankert war. In diesem Falle liegt keine Entziehung des Grundstückes aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor. Umstände, wie die Bewirtschaftung des Grundstückes durch fremde Personen (was im Falle von Minderjährigkeit, Krankheit, Unfähigkeit usw. auch eine Notwendigkeit sein kann) oder die bei Erwerb des Grundstückes verfolgte Absicht, eine Kapitalsanlage zu schaffen, sind h.o. Erachtens als Versagungsgründe abzulehnen. Sie stellen eine zu weitgehende ungerichtfertigte Einschränkung des Grundverkehrs dar, um mit den Liberalisierungsbestrebungen auf allen Gebieten im Einklang zu stehen.

7. Im § 9 wären die bisher in der Verordnung BGBI. Nr.253/1937 geregelten Bestimmungen aufzunehmen.

8. Zu § 10: Aus dem Inhalt des § 10 Abs.1 ergibt sich, daß das Wort "Grundstücke" in lit.a offenbar eine andere Bedeutung haben soll als in lit.b und c; nach h.o. Auffassung wäre eine Einfügung im Text bei lit.a erforderlich, wenn es nicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommen soll: "a) für Grundstücke, die in ihrer Gesamtheit das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5 Abs.2) überschreiten."

9. Zu § 11: Die Grundverkehrsbezirkskommissionen sollten lediglich am Sitz einer jeden Bezirksverwaltungsbehörde und nicht in jedem Gerichtsbezirk errichtet werden.

Zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft wird vorgeschlagen, in die vorgesehenen Kommissionen und zwar tunlichst beiden in I. Instanz tätig werdenden Grundverkehrsbezirkskommissionen einen Vertreter aus dem Kreise der gewerblichen Wirtschaft zu entsenden. Diese Forderung erscheint unbeschadet des Umstandes, daß nach § 14 Abs.1 Punkt 5 ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft bei der Grundverkehrslandeskommission vorgesehen ist, deshalb gerechtfertigt, weil sonst das Mitspracherecht, insbesondere bei den in der I. Instanz allein behandelten Fällen, nicht gewährleistet erscheint.

Die Bestimmung des Abs.3 des § 11 entbehrt der näheren Richtlinien, die schon das Gesetz für eine Verordnung aufzustellen

hat. Es wird neuerlich empfohlen, die im § 17 Abs.3 des ursprünglichen Gesetzentwurfes enthaltene Fassung zu übernehmen.

10. Im § 13 Abs.1 ist der erste Satz im Hinblick auf § 22 durchaus überflüssig. Entsprechendes gilt von der Berufungsfrist im Abs.2.

11. Es widerspricht dem Wesen kollegialer Entscheidungen, wenn das überstimmte Mitglied einer Kollegialbehörde gegen den Beschluß, mit dem das Mitglied überstimmt wurde, ein Rechtsmittel erheben kann. Dementsprechend sind im § 13 Abs.2 die Worte "von jedem Mitglied der Kommission, das überstimmt wurde oder ohne sein Verschulden der Verhandlung fernbleiben mußte" zu streichen.

12. Im § 21 sind im Abs.1 die Worte "hiezue anstiftet oder dabei mitwirkt" im Hinblick auf § 7 VStG. 1950 nicht nur entbehrlich, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich. Der Strafsatz sollte einheitlich mit 30.000 S festgesetzt werden.

Der Abs.2 des § 21 ist im Hinblick auf die Bestimmung des Art.II Abs.2 A lit.a EGVG. 1950 entbehrlich.

13. Im §22 wäre die Vorschrift des Abs.1 auf das Verfahren der Grundverkehrsbezirks- und -landeskommissionen einzuschränken, da die übrigen mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden schon gemäß Art.II EGVG. 1950 das AVG. 1950 anzuwenden haben.

14. Die Übergangsbestimmung des § 23 ist nicht nur überflüssig, sondern auch unverständlich, weil die mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr.251/1937 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.123/1946 eingesetzten Grundverkehrskommissionen ihre Tätigkeit mit 20.Juni 1954 einzustellen hatten (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.Juni 1953, G 4/53). Dagegen wäre eine Übergangsbestimmung zu begrüßen, wie sie <sup>10</sup>im Vorentwurf enthalten gewesen ist.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/46, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 27.Juli 1954.  
Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein.

Für die Richtigkeit  
des Ausfertigungs-  
textes  
Halskür

gelesen am 3.8.54 4 Hk. Wa  
gelesen am 3.8.54 Ra/ta

1 Abschrift  
dem Landesamte 21/12  
übermittelt.  
3.8.1954.  
Oberst.